



Peine, 20.05.2009

Information über das entgeltliche Ausleihverfahren von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern,

auch in diesem Schuljahr können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgeltes ausgeliehen werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist auf der **Rückseite ersichtlich**. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, wird Ihnen zu Beginn des Schuljahres durch die jeweiligen Fachlehrer mitgeteilt. Nach Beschluss der Gesamtkonferenz beträgt der Ausleihpreis ca. 33 % des aktuellen Ladenpreises.

Das Ausleihverfahren umfasst alle ausleihfähigen Schulbücher im Gesamtpaket, eine Einzelausleihe ist nicht möglich.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ bis zum **10.06.09** ausgefüllt und unterschrieben an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe **muss** für das Schuljahr 2009/10 **bis zum 23.06.09 entrichtet werden**.

Wer diese Einzahlungsfrist nicht einhält, entscheidet sich automatisch, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwerben.

Die Zahlung ist auf folgendes Konto wie folgt vorzunehmen:

**Gunzelin-Realschule, Land Niedersachsen,
bei der Volksbank Peine,
Konto-Nr. 223 173 500, Bankleitzahl: 252 600 10**

Vermerk: Name des Kindes

Den Einzahlungsschein (Kopie) soll Ihr Kind zum Abgleich der Einzahlungen in der Schule (Klassenlehrer/Klassenlehrerin) vorlegen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung (20 %) des Entgelts stellen.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- **Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende**
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)**
- **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe**
- **Asylbewerberleistungsgesetz.**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Erziehungsberechtigten haben dies im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überwachen.

Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Stöber, Realschulrektor)